

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 5

Artikel: Eine fremde Stimme über die letzte Landsgemeinde in Hundweil
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine derselben, sich nicht auf den Ausspruch eines einzigen Thierarztes verlassen will, so mögen zwei obrigkeitlich anerkannte Thierärzte, und zwar von jeder Parthei einer gewählt werden; wohnt die eine Parthei außer unserm Kanton, so soll ihr gestattet sein, einen dortseitigen, patentirten Thierarzt zu wählen. Sollten die beiden Thierärzte in ihren Ansichten nicht einig sein, so müssen beide Gutachten einem der Tit. Hrn. Ehrenhäupter vorgelegt werden, welcher dann einen dritten Thierarzt ernennt, von dessen Ausspruch der Entscheid gegeben wird.

5) Wenn in einem minder wichtigen Falle bloß ein beeidigter Metzgermeister, ohne Zuzug eines Thierarztes, zur Untersuchung eines nach dem Abschachten krank befundenen Viehes gewählt worden ist, und der abwesende, oder bei der Besichtigung erschienene Verkäufer sich damit nicht zufrieden stellen will, so muß noch ein Thierarzt beigezogen werden, und falls auch dieser nicht genügt, soll dann dasjenige beobachtet werden, was der 4te §. enthält.

5) Wenn bei ansteckenden Krankheiten der Verkäufer des angesteckten Viehes dasselbe wieder zu Handen nehmen will, so soll dies durchaus nicht gestattet werden; das kranke Vieh soll da, wo es steht, dem in solchen Fällen üblichen Verfahren unterworfen werden.

547682

Eine fremde Stimme über die letzte Landsgemeinde in Hundweil *).

„Sonntags den 20. April wurde die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. R. zu Hundwyl abgehalten. Außergewöhnliches fiel gerade nichts vor, als die Ratifikation eines Vertrages mit Frankreich, den bereits 18 Kantone angenommen hatten.

*.) Aus dem Schweiz. Correspondenten Nro. 36, vom 6. Mai 1829.

Für jeden Fremden hat aber die Ansicht dieses Volksfestes in Appenzell Außerrhoden viel Interessantes, und man könnte in einer Beziehung sagen Rührendes. Die würdige Haltung des Volks, die Ruhe, die Ergebung, mit der sich die Minorität einer nur unbedeutend größern Majorität unterwirft, die Achtung gegen die selbstgewählte wackere Obrigkeit, verglichen mit den oft stürmischen, oft unanständigen Volksversammlungen anderer Kantone, mit der geringen Achtung gegen deren Obrigkeit, machen das Volk von Appenzell A. R. sehr respectabel und stellen ein schönes Bild einer ächt demokratischen Verfassung auf. Ueberhaupt steht wohl dieses Volk, unter allen rein demokratischen der Schweiz am höchsten; oder findet man bei andern diese genaue Bekanntschaft mit der Verfassung, diese warme, aber vernünftige Liebe für die Freiheit, diese hohe Schätzung des Eides und dieses sittliche Gefühl in Bezug auf Moralität der Magistraten? Es giebt Kantone, in welchen der Landmann sehr wenig auf die seit der Revolution erlangte Freiheit hält. Eben so rühmlich ist die Behandlung der Fremden, die man dort nicht mit scheelen Blicken ansieht, sondern ehrt; denn jeder sieht den Ruhm seines Vaterlandes gesteigert, wenn Auswärtige kommen und sehen; keiner darf sich schämen. Wenn auch über die Regierung und ihre Einrichtungen sehr frei gesprochen wird, so geschieht dieses doch stets mit vernünftigen Gründen, und die Regierung hat keine Ursache, ihre Schritte der Kritik zu entziehen. Diese Freisinnigkeit zeigt sich bei den Synodalverhandlungen der Geistlichkeit, die immer zwei Tage nach der Landsgemeinde stattfinden. Fremde Geistliche können in diese eingeführt werden, und man behandelt sie mit ausnehmender Zuvorkommenheit; kein Appenzeller Geistlicher glaubt daraus eine Heimlichkeit machen zu müssen. Ganz anders ist's in einem andern Kanton; dort erhält ein fremder Geistlicher nicht einmal Zutritt zur Mahlzeit, und jeder muß einen Eid schwören, die Heimlichkeiten des Synodus zu verschweigen. Einige Spannung herrscht in Appenzell, veranlaßt durch Flugschriften für und gegen den unseligen Hundt-Radowsky, wobei freilich seine Vertheidiger bei

dem in einigen Theilen noch streng kirchlichen Volk wenig Ehre einlegen und sich den Verdacht einer antichristlichen Gesinnung aufladen.

N e k r o l o g.

546671

Herisau verlor den 22. März den Nestor seiner und vermuthlich aller Aerzte in Außerrhoden. Herr Dr. Johannes Würzer, geboren den 14. April 1752, hat über ein halbes Jahrhundert in seinem ärztlichen Berufe ein ausgezeichnetes Zutrauen festzuhalten gewußt, und durch rühmliche Kenntnisse, wie auch unermüdlige Thätigkeit dasselbe vollkommen verdient. Er scheint sich vorzüglich durch Privatleiß emporgearbeitet zu haben; denn Augsburg, wo er seine Studien gemacht hatte, eignete sich wenig zur Pflanzschule wissenschaftlicher Aerzte. Für seine Kenntnisse bürgt aber der Doktorgrad, weniger an sich als weil er ihn von dem würdigen Rahn erhielt, der als Pfalzgraf zur Verleihung dieser gelehrten Würde war ermächtigt worden.

In den letzten Jahren seines Lebens entbehrte der Selige des Augenlichtes; eine gebildete Gattin versüßte ihm dieses traurige Loos. Als Andenken des Vollendeten ist der literarischen Gesellschaft in Herisau seine Bibliothek zu Theil geworden, die unter ihren 4 — 500 Bänden einige ausgezeichnete medicinische Werke zählt.

Die Erben des am 17. d. M. an einem schnellen Zufall verstorbenen Hrn. Tobias Roth von Teufen, vermachten aus dessen Hinterlassenschaft an die Schulen dieser Gemeinde die Summe von 7000 fl. Dieses schöne und zweckmäßige Vermächtniß wird zur Folge haben, daß in kurzer Zeit die sämtlichen Schulen der Gemeinde Teufen zu Freischulen erhoben sein werden.
